

Richtlinie - Breitbandförderung für Unternehmen (KMU)

§ 1 Zielsetzung

Die Verfügbarkeit einer flächendeckenden und hochwertigen Breitband-Infrastruktur ist für einen Wirtschaftsstandort ein wichtiger Wettbewerbsfaktor. Ziel der Richtlinie ist es, Unternehmen, in allen Regionen des Landes bei der Herstellung des Zugangs zu einer leistungsfähigen Breitband-Infrastruktur zu unterstützen.

§ 2 Rechtsgrundlage

Die Förderung wird auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis“-Beihilfen gewährt.

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL.

<http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>

§ 3 Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung sind die einmalig anfallenden Erschließungskosten für die Errichtung der passiven physischen Infrastrukturen zur Einrichtung eines symmetrischen Gigabit-Zugangs für Unternehmen (KMU) durch einen Netzbereitsteller oder eine Betreiberin bzw. einen Betreiber von Kommunikationsdiensten.

§ 4 Förderwerbende

Antragsberechtigt sind Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft.

Als Kleinstunternehmen im Sinne dieser Richtlinie gelten Unternehmen mit bis zu 9 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von ≤ 2 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme von ≤ 2 Mio. Euro.

Als kleine Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie gelten Unternehmen mit bis zu 49 Mitarbeiter und einem Jahresumsatz von ≤ 10 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von ≤ 10 Millionen Euro.

Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen mit bis zu 249 Mitarbeiter und einem Jahresumsatz von ≤50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von ≤ 43 Millionen Euro.

Zusätzlich muss das Unternehmen die Bedingung der Unabhängigkeit erfüllen. Ein unabhängiges Unternehmen ist jedes Unternehmen, dessen Kapital oder Stimmrechte zu weniger als 25 % von einem oder mehreren anderen Unternehmen gehalten werden (Art. 3 der Empfehlung der Kommission K(2003) 1422).

§ 5 Förderbare Kosten

Gegenstand der Förderung sind die Herstellungskosten inkl. Tiefbau und passiver Breitbandinfrastruktur für die Herstellung eines Glasfaseranschlusses bis ins Gebäude.

Förderbare Investitionen sind:

- Kosten des Glasfaserkabels inkl. Leerverrohrung
- Kosten für die Verlegung der Kabel inkl. Grabungsarbeiten
- Erforderliche passive Komponenten für den Anschluss
- Kosten für einen Glasfaser-PoP, Schacht oder Verteilerpunktes vor dem Förderobjekt für den Zugang für Dritte

Nicht förderbar sind:

- Investitionen, die nicht dem laufenden Stand der Technik entsprechen
- Lizenzgebühren
- Laufende Kosten sowie Produktkosten für einen Dienst
- Kosten für Investitionen in aktive netzwerktechnische Elemente (z.B. Endkundengeräte inkl. Software)
- Gebäudeinterne Verkabelungen

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung erfolgt als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die Förderhöhe beträgt bei Kleinst- und Kleinunternehmen 50 % und bei mittleren Unternehmen 30 %, der vom Förderwerber getragenen förderfähigen Errichtungs- und Herstellungskosten für einen gigabit-fähigen Breitbandanschluss.

Für Kleinst- und Kleinunternehmen beträgt die Untergrenze der förderbaren Investitionskosten € 3.000. Die maximale Förderhöhe beträgt € 15.000 pro anzubindenden Standort des Förderwerbers.

Für Mittelunternehmen beträgt die Untergrenze der förderbaren Investitionskosten €5.000 der förderbaren Investitionskosten. Die maximale Förderhöhe beträgt € 30.000 pro anzubindenden Standort des Förderwerbers.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.

§ 5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Der Standort der Investition muss in Vorarlberg sein.
- (2) Der Förderungswerber hat im Förderungsantrag vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsanträge zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen (z.B. Bundesförderinitiative Breitband Austria 2030 – Connect).

§ 6 Besondere Förderungsvoraussetzungen

Zur Verfügung stehende Förderungen, wie z.B. die Bundesförderung Breitband Austria 2030 mit dem Förderprogramm „CONNECT“ sind zu prüfen und vorrangig in Anspruch zu nehmen. Nähere Informationen zur Bundesförderung Breitband Austria 2030 mit einer Förderquote von bis zu 75 Prozent finden Sie unter den beiden folgenden Links:

[Bundesministerium für Finanzen: Breitband Austria 2030 - CONNECT](#)

[Bundesabwicklungsstelle Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft FFG](#)

Von dieser Fördervoraussetzung kann seitens des Landes nur in besonderen Ausnahmefällen abgewichen werden, die mit der Förderstelle vorab abzustimmen und schriftlich zu begründen sind.

§ 7 Ablauf der Förderungsgewährung

Es gilt das Antragsprinzip. Den Anträgen wird jene Richtlinie zu Grunde gelegt, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung gilt. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt das Einlangen des unterfertigten Antragsformulars.

Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.

Der Förderungsantrag ist mittels Antragsformular und samt aller notwendigen Beilagen beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch per E-Mail an: wirtschaft@vorarlberg.at

Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage einer Rechnungszusammenstellung und im Falle einer Fremdfinanzierung nach Vorlage des Kreditvertrages oder des Leasingvertrages sowie des Übergabeprotokolles.

§ 7 Rückzahlung und Kontrolle

Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und Geldzuwendungen sind zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn

- a. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
- b. die geförderte Leistung (aus Verschulden des Förderungswerbers) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
- c. die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
- d. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet (z.B. Konkursanmeldung), die die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würde,
- e. erkennbar wird, dass die Rückzahlung des geförderten oder gewährten Darlehens nicht mehr gesichert erscheint,
- f. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

In begründeten Fällen kann teilweise oder gänzlich auf eine Rückforderung verzichtet werden, insbesondere wenn kein Verschulden des Förderungswerbers am Rückforderungsgrund vorliegt oder der Förderungszweck weiterhin uneingeschränkt erfüllt ist. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

Geldzuwendungen, die gemäß Punkt 1 zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Der Förderungswerber erklärt sich damit einverstanden, dass die zur Förderung eingereichte Anlage einer Qualitätskontrolle vor Ort unterzogen werden kann. Dabei wird überprüft, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und die in der Förderungszusage festgelegten Auflagen und Bedingungen erfüllt wurden.

§ 8 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie des Landes Vorarlberg tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt bis 31.12.2026.